



Postsportgemeinschaft Segeberg
- Vorstand -

Bad Segeberg, 08. Mai 2022

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2022

Unsere diesjährige Jahreshauptversammlung findet am

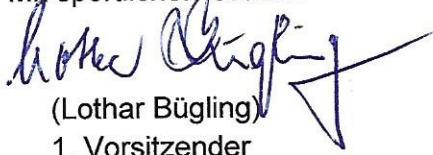
**Donnerstag, den . 02.06.2022 um 19.00 Uhr
in der Gaststätte „Kegler-Treff“ in Klein Gladebrügge**

statt. Hierzu laden wir alle Mitglieder recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der JHV vom 21.09.2021
3. Berichte
 - 3.1 1. Vorsitzender
 - 3.2 Kassenwart
 - 3.3 Jugendwartin
 - 3.4 Festausschusses
 - 3.5 Kassenprüfer
4. Entlastung des Kassenwartes sowie des Vorstandes
5. Satzungsänderung (§ 11 Kassenprüfung)
6. Wahlen
 - 6.1 Stellvertretender Vorsitzender
 - 6.2 Schriftführer
 - 6.3 Festausschuss
 - 6.4 Kassenprüfer
(Nachfolge für Gernot Busch; Nachfolge für Heinz Gruber; Ersatzkassenprüfer)
7. Ehrungen
8. Bekanntgabe der Mannschaftsaufstellungen für die Saison 2022 / 2023
9. Anträge (sind bis zum **25.05.2022** schriftlich beim Vorstand einzureichen)
10. Verschiedenes

Mit sportlichen Grüßen


(Lothar Bügling)
1. Vorsitzender



Postsportgemeinschaft Segeberg
- Vorstand -

Bad Segeberg, 08. Mai 2022

Anlage

zur
E i n l a d u n g
zur Jahreshauptversammlung 2022

Auf der Rückseite erhaltet ihr einen Entwurf des neuen

§ 11 - Kassenprüfung

zur Vorbereitung auf die Beschlussfassung unter TOP 5 auf unserer diesjährigen JHV zur Kenntnis.

Mit sportlichen Grüßen
gez. Lothar Bügling
1. Vorsitzender

ENTWURF

§ 11

Kassenprüfung

1. Die Überprüfung der Kasse erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Bei Verhinderung eines Kassenprüfers übernimmt der Ersatzkassenprüfer dessen Aufgaben. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und Kandidaten auch nicht vom Vorstand zur Wahl vorgeschlagen werden.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei jedes Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und ein neuer Kassenprüfer gewählt oder wiedergewählt wird. Die unmittelbare Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nur einmal zulässig.

Der Ersatzkassenprüfer wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unmittelbare Wiederwahl des Ersatzkassenprüfers ist mehrfach zulässig. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass er während seiner gesamten bisherigen Amtszeit nicht mehr als zweimal als Ersatzkassenprüfer eine Prüfungstätigkeit nach den Absätzen 1 und 3 wahrgenommen hat.

3. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit eine Prüfung der Kasse vorzunehmen. Sie sind verpflichtet mindestens einmal im Jahr – und zwar nach Abschluss des Geschäftsjahres – die Kassenführung des Vereins zu prüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung ist auf der Jahreshauptversammlung zu berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragt einer der Kassenprüfer die Entlastung des Gesamtvorstandes
5. Scheidet ein Kassenprüfer oder ein Vertreter vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Jahreshauptversammlung eine neue Wahl für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.